



Erteilung Niederlassungsbewilligung

 Publiziert 13.05.26, 16:41 Uhr  Lesedauer 1 Minute



Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine
Niederlassungsbewilligung.

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Mehr zum Thema](#) [Kontakt](#)



[Merkblatt D4450: Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung
\(PDF, 71 KB\)](#)

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Nicht-EU/EFTA sowie bestimmte EU-Staatsangehörige

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Nicht-EU/EFTA- sowie bestimmte EU-Staatsangehörige: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern



Umwandlung Aufenthaltsbewilligung in Niederlassungsbewilligung bei Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen

Die Niederlassungsbewilligung kann grundsätzlich geprüft werden, wenn sich die ausländische Person mindestens 10 Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren haben die Ehegatten/Ehegattinnen von Schweizer Staatsangehörigen...



Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung bei EU/EFTA-Staatsangehörigen

Information zur Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung bei EU/EFTA-Staatsangehörigen



Mehr zum Thema

 [Weisung SEM](#)

 [Liste der Niederlassungsvereinbarungen, die einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen](#)

War dieser Inhalt hilfreich?



Departement Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Migration und Integration
Sektion Aufenthalt
Bahnhofstrasse 88
5001 Aarau



Montag bis Freitag
08:00–12:00 Uhr
14:00–17:00 Uhr

